

Einleitung

Zum Thema

„Die Jugend gleicht einem sehr empfindlichen Instrumente, dessen Funktionen schon beim leitesten äußeren Anstoße Not leiden.“¹, so erklärte einer der Gründerväter der deutschen Kriminologie, der Psychiater Gustav Aschaffenburg, zu Beginn des 20. Jahrhunderts die scheinbar hohe Kriminalitätsbelastung der nachwachsenden Generation. Wenige Jahre nach dieser Beschreibung brachte der Erste Weltkrieg fundamentale Erschütterungen für die wilhelminische Gesellschaft, welche über „leiseste“ Anstöße weit hinauswiesen. Sie schürten bei zeitgenössischen Beobachtern unter anderem die Angst vor einer rapide steigenden Jugendkriminalität. „Jugend“ und „Kriminalität“ waren Themen, die – jedes für sich – nicht nur in der Kriegsgesellschaft, sondern seit den 1880er-Jahren im Kaiserreich besondere Aufmerksamkeit für sich beanspruchen konnten.

Auf der einen Seite lud sich die „Jugend“ als Entwicklungsphase durch die „Entdeckung der Jugend“ ab den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ideologisch auf. Die Lebensform „bürgerliche Jugend“ erfuhr eine Idealisierung ähnlich dem Ideal der „bürgerlichen Familie“, an dem andere Arten jugendlichen Lebens gemessen wurden. Jugend wurde für die Nation beides – Segen und Fluch. Als menschliche Ressource künftiger Entwicklungen war sie begehrte und schützenswert. Als schützenswertes Gut erschien sie gleichfalls gefährdet.² Bedrohungspotentiale machten Zeitgenossen wie so oft in modernen Entwicklungen aus. Die urbane Arbeits- und Lebenswelt jugendlicher Fabrikarbeiter bereitete bürgerlichen Betrachtern Sorge. Junge Arbeiter verdienten – im Gegensatz zu den meisten Lehrlingen – ersten eigenen Lohn und besaßen so eine bescheidene finanzielle Autarkie. Aus Sicht bürgerlicher Erwachsener verleitete dies zu „Verschwendungssehnsucht“ und frühreifem Verhalten.³

Auch der Konsum neuer Massenmedien, etwa des Kinos, das speziell auf eine jugendliche Klientel ausgerichtet war, schien negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu haben. Diese reichten von einer „Entsittlichung“ durch erotische Darstellungen bis zur Verleitung zu strafbarem Verhalten durch verharmlosende Darstellungen von Kriminalität. Gleiche Wir-

¹ Aschaffenburg, Verbrechen, S. 131.

² Vgl. Trotha, Entstehung von Jugend; sowie Dudek, Jugend als Objekt, besonders S. 49–146.

³ Vgl. Reulecke, Bürgerliche Sozialreformer; sowie Peukert, Grenzen, S. 54–67.

kungen sprach man den so genannten „Schundheftchen“ zu, billigen Groschenromanen, die gerade auch unter Kindern und Jugendlichen kursierten. Diese Ängste mündeten schließlich im „Schmutz- und Schundkampf“ um 1910 – das Bürgertum war nicht gewillt, der Entwicklung tatenlos zuzusehen.⁴

Zudem drohte die viel beschworene „Kontrolllücke“ zwischen Schule und Militärdienst bei Jungen aus den unteren Schichten ein Einfallstor für missliebige politische Ideen zu werden.⁵

Auf der anderen Seite wurde mit Erscheinen der reichsweiten Kriminalstatistik ab 1882 „Kriminalität“ durch die statistische Darstellung scheinbar objektiviert und als messbare Tatsache greifbar.⁶ Dabei wurde diese statistische Messung völlig überbewertet. Eigentlich war sie lediglich eine Geschäftsstatistik der Gerichte des Deutschen Reiches und damit keineswegs geeignet, „die“ Kriminalität realitätsnah abzubilden – zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an das Dunkelfeld. Aber auch die Aufbereitung der Daten barg Tücken, denn sie hob die Variable der örtlichen Verteilung von Kriminalität hervor. Diese wirkmächtige Betonung verstärkte Ressentiments bestimmten Regionen und Städten des Deutschen Reiches gegenüber.⁷ Gleichwohl schien Kriminalität in ihrer ganzen Bandbreite nun mit der Reichskriminalstatistik sichtbar zu werden. Mit dieser Ausleuchtung wurde sie auch zu einem wahrnehmbaren Problem.⁸ Gemäß dem positivistischen Wissenschaftsverständnis der Zeit herrschte der Glaube, dass auch das Problem der Kriminalität lösbar – also effektiv zu bekämpfen – sei, wenn es erst einmal als solches identifiziert und erforscht wäre.⁹

Sich formierende neue Wissenschaften wie die Kriminologie und geringerem Maße auch die stärker technisch orientierte Kriminalistik trugen ihren Teil dazu bei. Die wissenschaftliche Erforschung von und die gesellschaftliche Beschäftigung mit Verbrechen hatte im wilhelminischen Kaiserreich Konjunktur. Mit der durch die Theorien des italienischen Psychiaters Cesare Lombroso auch in Deutschland angestoßenen Hinwendung zu den individuellen Ursachen des Verbrechens rückten die „Täter“ in den Fokus von Krimi-

⁴ Vgl. Müller, Film; sowie Maase, Kinder als Fremde.

⁵ Vgl. Saul, Kampf um die Jugend.

⁶ Vgl. Graff, Kriminalstatistik, S. 51–63; auch in kritischer Abgrenzung zu Graff Fleiter, Kalkulation des Rückfalls, besonders S. 176 ff.; sowie Schmidt, Zahl und Verbrechen. Siehe auch Vec, Sichtbar, S. 383.

⁷ Vgl. Johnson, Urban and Rural Crime. Siehe auch Schauz, Strafen, S. 198.

⁸ Vgl. Reinke, Kriminalität.

⁹ Vgl. Müller, Verbrennsbekämpfung, S. 157.

nologen und Juristen.¹⁰ Konsequenterweise bemühten sich daher unter den Strafrechtswissenschaftlern die Vertreter der so genannten „modernen“ Schule um Franz von Liszt um eine Individualisierung der Strafrechtspflege.¹¹

Über die statistischen Daten und wissenschaftlichen Debatten hinaus entdeckte die sich gerade in den Metropolen entfaltende Massenpresse Verbrecher und Verbrechen als Thema. Die Printmedien machten Kriminalität für die breite Bevölkerung verstärkt sichtbar. Die Zeitungsmacher hatten erkannt, dass sich mit Kriminalitätsberichterstattung ihre Auflagen steigern ließen. Was die Zeitungen so transportierten, war ein sensationsheischendes Bild von Kriminalität – in seiner Gesamtheit eher verzerrend als aufklärend. In Berlin existierten daneben aber erste Versuche der Polizei, über die Massenmedien Kontakt zu den Lesern herzustellen und sie in die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit einzubinden.¹² Einige um 1900 nach angelsächsischem Vorbild gegründete Illustrierte konzentrierten sich schließlich auf die ausschließliche Präsentation von „Sex and Crime“ – eine frühe Form von *Special Interest*-Zeitschriften für die sensationshungrigen Konsumenten der Jahrhundertwende.¹³ Mit Berichten über Kriminalität ließen sich also Druckerzeugnisse verkaufen. Damit wurde zugleich die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität wieder gesteigert.

Die Ängste der Gesellschaft um eine Gefährdung der Jugend auf der einen und eine als bedrohlich wahrgenommene Kriminalitätsbelastung auf der anderen Seite konnten nur auf fruchtbaren Boden fallen, da das Deutsche Kaiserreich um die Jahrhundertwende eine Gesellschaft im Umbruch war. Industrialisierung und Urbanisierung verunsicherten die Menschen. Althergebrachte Wertvorstellungen schienen gefährdet und drohten so ihre Haltgebende Funktion zu verlieren.¹⁴

Den Ausbruch des Krieges begrüßten Apologeten der bürgerlich-wilhelminischen Werteordnung zunächst. Ein Autor erinnerte sich in einer jugendkundlichen Zeitschrift nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs und der Revolution daran:

¹⁰ Vgl. Galassi, Kriminologie. Zur Kriminalistik siehe Becker, Dem Täter auf der Spur.

¹¹ Vgl. Wetzell, Criminal law reform.

¹² Vgl. Müller, Suche nach dem Täter; sowie ders., Jack the Ripper. Zur Wechselwirkung zwischen Presse und Justiz siehe auch Hett, Berlin sitzt zu Gericht, S. 284 ff.

¹³ Vgl. Gebhardt, Halb kriminalistisch. Allerdings rückte erst in der Weimarer Republik die prozessuale Praxis als solche verstärkt in den Fokus der Medien – eine Entwicklung, die den Akteuren, den Richtern und Staatsanwälten, wenig Freude bereitete. Sie verklärten zunehmend die „gute alte Zeit“ des Kaiserreichs, als sie noch relativ unbeobachtet von Journalisten ihrer Tätigkeit nachgehen konnten, die mit hohem Sozialprestige verbunden war, vgl. Siemens, Vertrauenskrise der Justiz, S. 144 f. und S. 148.

¹⁴ Vgl. Rohkrämer, Moderne, S. 37 f.

„Der Krieg gleicht einem Sturmwinde. Braust er wie ein kurzes Gewitterwehen durch die schwüle Luft, dann reinigt und erfrischt er, schüttelt welke Blätter, morsche Äste und zarte Blüten ab. Aber wenn er vorüber ist, atmen alle erleichtert auf, die Luft ist freier und reiner geworden, die Natur steht in neuer Frische wieder da. Diese Lebensauffrischung hatten wir erwartet, als der Krieg im August 1914 mit seinem aufrüttelnden Ernste über die drückende Schwüle jahrelanger Überkultur hereinbrach.“¹⁵

Schon bald änderte sich dies und der Krieg mutierte, statt die „Überkultur“ zu zähmen, vielmehr zu einem Katalysator der modernen Entwicklungen. Retrospektiv und durchaus selbstkritisch fuhr der oben zitierte Autor fort:

„Nun aber wurde er zu einem furchtbaren, nicht endenwollenden Wüten, das auch das Festgefügte ins Wanken brachte, und das Eingewurzelte aus dem Boden riß.“¹⁶

Für das Themenfeld Jugendkriminalität im Schnittpunkt der drei Felder Jugend, Kriminalität und Krieg ergab sich damit eine besondere Konstellation. Auf der einen Seite erfuhren Kinder und Jugendliche als Garanten der Zukunft der Nation eine erneute Aufwertung, sie wurden eine „kriegswichtige Ressource“. Auf der anderen Seite war kriminelles Verhalten als Normverletzung für eine bereits von außen bedrohte Gesellschaft besonders gefährlich. Richter, die über jugendliche Delinquenten zu urteilen hatten, befanden sich hier in einer Schlüsselposition. Daher drängten sich folgende Fragen auf: Mit welchen Formen von Kriminalität hatten Strafrichter sich im Ersten Weltkrieg zu beschäftigen? Und wie gingen sie mit der „besonderen Ressource“ Jugend um?

Forschungsstand

Historischen Formen abweichenden Verhaltens, ihrer Konstruktion und der Reaktion durch Gesellschaft und Behörden der Strafverfolgung schenkt die Geschichtswissenschaft in letzter Zeit verstärkt ihre Aufmerksamkeit. Deutschland folgte dabei seit Ende der 1970er-Jahre, forciert seit den 1990er-Jahren, der französischen und angelsächsischen Forschung.¹⁷ Dabei hat sich mit der Historischen Kriminalitätsforschung ein eigener, noch junger Zweig

¹⁵ Anonymus [Ms. C.], Wiederaufbau, S. 1.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Einen ersten Forschungsüberblick bietet Blasius, Kriminalität und Geschichtswissenschaft.

der allgemeinen Sozialgeschichte etabliert, der sich der Erforschung dieser Phänomene und Entwicklungen widmet. Im Gegensatz zur klassischen Strafrechtsgeschichte, welche die Normentwicklung untersucht, widmet sich die Historische Kriminalitätsforschung darüber hinausgehend dem Prozess aus Normsetzung, Normkonstruktion und Normanwendung.¹⁸ Zunächst geschah dies mit starker Schwerpunktsetzung auf der Frühen Neuzeit und dem (Spät-)Mittelalter, bevor auch die Hinwendung zum 19. und 20. Jahrhundert begann.¹⁹ Epochenübergreifende Tagungsände ermöglichen inzwischen Synthesen.²⁰ Eine Tagung rückte schwerpunktmäßig unter anderem die Sattelzeit zwischen Früher und Später Neuzeit in den Fokus, um unterschiedliche historiografische Herangehensweisen ebenso wie Kontinuitäten und Brüche dieser Zeit auszuloten.²¹

Mittlerweile liegen methodisch unterschiedlich ausgerichtete Studien für das 19. und 20. Jahrhundert vor.²² Stellvertretend seien hier aus dem sehr umfangreichen Bestand an Forschungsliteratur fünf Publikationen hervorgehoben. Sozialgeschichtlich angelegt ist eine der Pionierstudien zur deutschen Kriminalitätsgeschichte von Dirk Blasius über das vormärzliche Preußen.²³ Orientiert an kultur- und sozialanthropologischen Studien entwickelt Rebecca Habermas in ihrer Untersuchung zur Entstehung der modernen Eigentumsordnung aus Diebstahlprozessen im 19. Jahrhundert den Analysenansatz des *Doing Recht*, der die Akteursperspektive betont.²⁴ Die Genese des Reichsstrafgesetzbuches im 19. Jahrhundert stellt Sylvia Kesper-Biermann, methodisch an der Neuen Ideengeschichte orientiert, dar. Ihr geht es darum zu zeigen, welche Wechselwirkungen zwischen Expertendiskursen und Gesetzgebungsprozess bestanden.²⁵ Eine „*Verbindung aus kulturgeschichtlich argumentierender Kriminalitäts- sowie Mediengeschichte und historischer Diskursanalyse*“ hat Daniel Siemens zur Gerichtsberichterstattung in Berlin,

¹⁸ Zur Einführung in Schwerpunkte und Methoden dieser Forschungsrichtung siehe Schwerhoff, Aktenkundig; sowie ders., *Gerichtsakten*.

¹⁹ Zur frühneuzeitlichen Forschung vgl. Krischer, Neue Forschungen. Für städtische Kriminalität siehe den knappen Forschungsüberblick von Eibach, *Städtische Gewaltkriminalität*, hier S. 359–365.

²⁰ Vgl. Dinges/Sack, *Unsichere Großstädte*; Kästner/Kesper-Biermann, Experten und Expertenwissen; Härter/Sälter/Wiebel, *Repräsentationen von Kriminalität*.

²¹ Vgl. Habermas/Schwerhoff, *Verbrechen im Blick*.

²² Vgl. zusammenfassend Eibach, *Kriminalitätsgeschichte. Eine Sammlung kulturgeschichtlich ausgerichteter Aufsätze* bietet Srebnick/Lévy, *Crime and Culture*.

²³ Vgl. Blasius, *Bürgerliche Gesellschaft*.

²⁴ Vgl. Habermas, *Diebe*. Siehe auch dies., *Rechts- und Kriminalitätsgeschichte*, S. 37–41.

²⁵ Vgl. Kesper-Biermann, *Einheit und Recht*.

Paris und Chicago während der Zwischenkriegszeit vorgelegt.²⁶ Désirée Schauz spannt mit einer „weiterentwickelten Dispositivanalyse“ der Entwicklung der Straffälligenfürsorge den zeitlichen Untersuchungsrahmen vom 18. bis ins 20. Jahrhundert.²⁷

Verschiedene Studien widmen sich schließlich auch der Delinquenz Jugendlicher. Martin Leuenberger untersucht über einen Zeitraum von 20 Jahren die Entwicklung in Basel während des 19. Jahrhunderts ebenso wie den behördlichen Umgang mit den Jugendlichen. Ihm geht es, im Gegensatz zur vorliegenden Studie, um Jugendkriminalität während einer „ruhigen“ Epoche.²⁸ C. Bettina Schmidt widmet sich den Ängsten der französischen Gesellschaft um die Jahrhundertwende vor delinquenten Jugendbanden, „Apachen“ genannt. Aus Sicht des Bürgertums machten diese angeblich die Großstädte unsicher.²⁹

Für die deutsche Entwicklung fand auch hinsichtlich jugendlicher Delinquenz die Zeit des Nationalsozialismus besondere Beachtung. Jörg Wolff analysiert aus strafrechtshistorischer Sicht das Thema, welches er exemplarisch anhand der jugendgerichtlichen Praxis in München illustriert.³⁰ Frank Kebbedies untersucht die Jugendkriminalpolitik zwischen Nationalsozialismus und früher Bundesrepublik. Er geht der Frage nach Brüchen und Kontinuitäten zwischen den Systemen nach und spannt dafür den Bogen von der „Pädagogisierung“ des Jugendstrafrechts seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur frühen Bundesrepublik.³¹ Jugenddelinquenz in der Bundesrepublik widmet sich schließlich Imanuel Baumann, der ebenfalls Kontinuitätslinien im Umgang mit „kriminellen Jugendlichen“ aufzeigen kann.³²

Zu diesen Studien gesellen sich einschlägige Aufsatzsammlungen, die sich der Kriminalität von Jugendlichen in diversen Epochen und Ländern widmen.³³

Besondere Relevanz für die vorliegende Untersuchung besitzen Studien zur Situation des Kaiserreiches. Impulse für die Beschäftigung mit strafrechtlich abweichendem Jugendverhalten gehen dabei von der Hinwendung zur Arbeiterjugend als „Problem“ ab den 1880er-Jahren aus. Besonders instruktiv

²⁶ Vgl. Siemens, Metropole und Verbrechen. Das Zitat S. 23.

²⁷ Vgl. Schauz, Strafen. Das Zitat S. 378.

²⁸ Vgl. Leuenberger, Mitgegangen. Siehe auch ders., Kriminalisierung der Normalität. Auch in der Schweiz nimmt die Historische Kriminalitätsforschung einen wichtigen Platz ein, vgl. als Überblick den Tagungsband Opitz/Studer/Tanner, Kriminalisieren.

²⁹ Vgl. Schmidt, Jugendkriminalität und Gesellschaftskrisen.

³⁰ Vgl. Wolff, Jugendliche vor Gericht.

³¹ Vgl. Kebbedies, Außer Kontrolle.

³² Vgl. Baumann, Interpretation. Siehe auch ders., Verbrechen, S. 175–201.

³³ Vgl. Cox/Shore, Becoming Delinquent; sowie Briesen/Weinhauer, Jugend.

erforscht ist dieses Thema in Detlev J. K. Peukerts Pionierstudie.³⁴ Hans Malmede untersucht die Zwangserziehung als Reaktion auf kriminelles Jugendverhalten.³⁵ Der Zwangserziehung oder – wie sie ab der gesetzlichen Neuregelung durch das BGB bezeichnet wurde – Fürsorgeerziehung räumt auch Dietrich Oberwittler breiten Raum ein. Er zeichnet die jugendkriminalpolitischen Konzepte und ihre Anwendung nach. Seine Untersuchung ist vergleichend angelegt, neben Preußen nimmt er England in den Blick.³⁶ Ebenfalls einen Vergleich zwischen Jugendkriminalität in Deutschland und England nimmt er bei seiner Interpretation kriminalstatistischer Daten vor.³⁷ Die statistische Entwicklung der Jugendkriminalität vor dem Ersten Weltkrieg deutet Eric A. Johnson unter Rekurs auf die sozioökonomischen Rahmenbedingungen.³⁸ Am Beispiel Berlins erläutert Andreas Roth den polizeilichen und strafrechtlichen Umgang mit kriminellen Jugendlichen.³⁹

Möchte man gerichtsnotorische Jugenddelinquenz während des Ersten Weltkrieges thematisieren, liegen Studien über die Zeit des Kaiserreiches vor, die für eine solche Analyse hilfreich sind.

Verschiedene Teilespekte des weiten Feldes Kriminalität sind für das Kaiserreich bereits erforscht worden. Dörfliche Kriminalität und den gerichtlichen Umgang damit ergründet Regina Schulte am Beispiel Oberbayerns.⁴⁰ Als Pendant dazu durchleuchteten Philipp Müller und Benjamin Carter Hett die Metropole Berlin. Müller zeigt anhand zweier Fallbeispiele, dem Raubmörder Rudolph Henning und dem legendären „Hauptmann von Köpenick“, wie mittels der neu entstandenen Massenpresse die Bevölkerung an polizeilicher Ermittlungsarbeit beteiligt wurde.⁴¹ Demgegenüber stellt Hett die prägenden Wechselbeziehungen zwischen der Gerichtsberichterstattung über spektakuläre Kriminalfälle, der Sicht auf die Großstadt und der strafgerichtlichen Praxis dar.⁴² Die diskursive Konstruktion von Sittlichkeitsdelikten, aber auch die praktischen Reaktionen darauf zeichnet Tanja Hommen nach.⁴³ Sozialgeschichtliche Analysen der Kriminalitätsentwicklung bis 1914 durch kritische

³⁴ Vgl. Peukert, Grenzen.

³⁵ Vgl. Malmede, Jugendkriminalität.

³⁶ Vgl. Oberwittler, Strafe.

³⁷ Vgl. ders., Jugendkriminalstatistiken.

³⁸ Vgl. Johnson, Socioeconomic Aspects.

³⁹ Vgl. Roth, Jugenddelinquenz. Siehe auch ders., Kriminalitätsbekämpfung, S. 413–421.

⁴⁰ Vgl. Schulte, Dorf im Verhör. Siehe auch dies., Feuer im Dorf.

⁴¹ Vgl. Müller, Suche nach dem Täter.

⁴² Vgl. Hett, Death.

⁴³ Vgl. Hommen, Sittlichkeitsverbrechen.

Auswertung kriminalstatistischer Daten unternimmt Eric A. Johnson.⁴⁴ Auch Helmut Thome greift auf die Reichskriminalstatistik zurück, im Vergleich zu Johnson bleibt seine Darstellung jedoch eher blass.⁴⁵ Schließlich verdeutlicht Richard J. Evans mikrohistorisch anhand von fünf Fallbeispielen Kriminalität und die Reaktionen darauf im Verlauf des „langen“ 19. Jahrhunderts.⁴⁶

Die normative Seite des Themenkomplexes Jugendkriminalität ist für das Kaiserreich bereits gut erforscht. Michael Voß überprüft vor dem Hintergrund strafrechtlicher Reformbemühungen der 1970er-Jahre kritisch die Annahme, die Jugendstrafrechtsreformbewegung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts habe eine „Humanisierung“ der Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen bewirkt.⁴⁷ Markus Fritsch analysiert aus rechtshistorischer Perspektive speziell die Entwicklung des Jugendstrafrechts zwischen dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches 1871 und dem Jugendgerichtsgesetz 1923. Dabei geht er ausführlich auf die Strafrechtsreformbewegung und den von ihr angestrebten Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen ein.⁴⁸ Diesem Thema widmen sich weiter Aufsätze von Andreas Roth und Jörg Wolff.⁴⁹ Die internationale Verzahnung der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion beleuchtet schließlich Eckhardt Fuchs.⁵⁰

Auch an umfassenden Darstellungen zum Strafrecht im Kaiserreich insgesamt und den Reformbemühungen an selbigem mangelt es nicht. Richard Wetzell hat eine historiographische Analyse der strafrechtlichen Reformbewegung im Kaiserreich vorgenommen.⁵¹ Verschiedene Aspekte behandelt ein Tagungsband, aus dem auch der Aufsatz von Fuchs stammt.⁵²

Schließlich ist die Entwicklung der Kriminologie durch zahlreiche instruktive Studien mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bereits gut erforscht. Richard Wetzell analysiert die Entwicklung der Kriminologie anhand von Fachpublikationen über einen langen Zeitraum, von 1880 bis 1945, und kann so Kontinuitäten und Brüche aufzeigen.⁵³ Peter Becker zeigt die Wandlungen eines an moralischen Vorstellungen orientierten Verbrecherbildes hin zum

⁴⁴ Vgl. Johnson, Patterns of Crime; ders., Urbanization and Crime; und ders., Urban and Rural Crime.

⁴⁵ Vgl. Thome, Kriminalität.

⁴⁶ Vgl. Evans, Szenen.

⁴⁷ Vgl. Voß, Jugend.

⁴⁸ Vgl. Fritsch, Reformbewegung.

⁴⁹ Vgl. Roth, Entstehung Jugendstrafrecht; sowie Wolff, Entwicklung Gesetzgebung; und ders. Föderalismus.

⁵⁰ Vgl. Fuchs, Strafen.

⁵¹ Vgl. Wetzell, Criminal law reform.

⁵² Vgl. Kesper-Biermann/Overath, Internationalisierung von Strafrechtswissenschaft.

⁵³ Vgl. Wetzell, Inventing the Criminal.

Verbrecher in der kriminologischen Wissenschaft während des 19. Jahrhunderts.⁵⁴ Demgegenüber konzentriert sich Silvana Galassi auf die Zeit des Kaiserreiches. In Anlehnung an Lutz Raphaels Forschungsparadigma der „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ fragt sie danach, ob und wie sich die Kriminologie als neue Wissenschaft etablieren konnte.⁵⁵ Christian Müller widmet sich der Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis. Er untersucht, wie sich die Einbindung der Psychiatrie in das Strafverfahren zwischen der Gründung des Deutschen Reiches und dem Ende der Weimarer Republik formal und praktisch gestaltete.⁵⁶ Dazu kommt eine Untersuchung über die Entwicklung der Kriminalpsychologie im 19. Jahrhundert von Ylva Greve.⁵⁷ Den kriminologischen Teildiskurs über weibliche Kriminalität rückt Karsten Uhl in den Mittelpunkt seiner Studie.⁵⁸ Zudem widmeten sich Fachtagungen den kriminologischen Experten und ihren Diskursen, die entsprechenden Tagungsände wurden in den letzten Jahren veröffentlicht.⁵⁹

Trotz der scheinbar breit gefächerten Forschung der vergangenen 20 Jahre lassen sich Desiderate deutlich benennen. Zum einen fehlen für die Zeit des Kaiserreiches Untersuchungen, die explizit den Umgang mit jugendlicher Alltagskriminalität vor einem durchschnittlichen Gericht in den Blick nehmen. Benjamin Carter Hett widmet sich beispielsweise großstädtischen Sensationsprozessen gegen erwachsene Täter; Dietrich Oberwittler beleuchtet hauptsächlich das Vorgehen nach der Verurteilung, die Strafpraxis. Darüber hinaus zeigt sich die Forschungsliteratur bisher sehr „preußenlastig“. Wie an verschiedenen Stellen zu zeigen sein wird, verliefen die Entwicklungen in der Strafrechtspflege allerdings im Deutschen Reich sehr unterschiedlich. Daher lohnt es sich, einen Blick über den borussischen Tellerrand zu wagen.

Zum anderen blieb die Zeit des Ersten Weltkrieges bis dato ausgespart, obwohl oder gerade weil er ein so einschneidendes Ereignis während des Deutschen Kaiserreiches war. Die Situation im Ersten Weltkrieg kann nicht *en passant* in einer Studie über das Kaiserreich mit abgehandelt werden, dazu ist das Thema zu vielschichtig.⁶⁰ In sozialhistorischen Untersuchungen findet die steigende Delinquenzbelastung Jugendlicher zwischen 1914 und 1918

⁵⁴ Vgl. Becker, Verderbnis.

⁵⁵ Vgl. Galassi, Kriminologie.

⁵⁶ Vgl. Müller, Verbrennungsbekämpfung.

⁵⁷ Vgl. Greve, Verbrechen und Krankheit.

⁵⁸ Vgl. Uhl, Verbrecherisches Weib.

⁵⁹ Vgl. Becker/Wetzell, Criminals; Schauz/Freitag, Verbrecher im Visier. Siehe auch den bereits erwähnten Tagungsband von Kästner/Kesper-Biermann, Experten und Expertenwissen.

⁶⁰ Auch Oberwittler spart sie weitestgehend aus. Den Bogen bis 1920 spannt er hauptsächlich für England, vgl. ders., Strafe.

zwar Erwähnung.⁶¹ Es liegt jedoch keine gesonderte Untersuchung dazu vor. Der besser erforschten „ruhigen“ Epoche des Kaiserreiches bis 1914 steht daher als Desiderat der Historischen Kriminalitätsforschung die „stürmische“ letzte Etappe des Weltkrieges gegenüber.

In den letzten Jahrzehnten analysierte die historische Forschung den Ersten Weltkrieg auch jenseits der Politik- und Militärgeschichte eingehend.⁶² Die „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ verdient es, auch aus der Perspektive der Historischen Kriminalitätsforschung thematisiert zu werden. Einen Beitrag dazu leistet die vorliegende Arbeit.

Quellen

Die Arbeit basiert auf verschiedenen Quellen- und Aktengattungen, die je einen spezifischen Aussagegehalt besitzen, der im Folgenden kurz erläutert werden soll. Die Hauptgrundlage bilden Akten des Königlichen Landgerichtes Ulm. Es handelt sich dabei zum einen um die Strafprozesslisten der Jahre 1904 bis 1918, in die jedes Verfahren der Strafkammer eingetragen wurde, des Bestandes E 349 des Staatsarchivs Ludwigsburg. Lediglich die Liste des Jahres 1917 fehlt, hier liegt nur noch der Namensindex vor. Zum anderen sind im Bestand E 350a des Staatsarchivs Ludwigsburg über 130 Strafakten betreffend Strafverfahren gegen Jugendliche vor dem Landgericht Ulm aus der Zeit von 1914 bis 1918 überliefert. Die Strafakten sind allerdings vor der Aussonderung stark ausgedünnt worden. Hauptdokument dieser Akten ist in den meisten Fällen die schriftliche Ausfertigung des Urteils. Dieses wird teilweise durch weitere von der Prozessordnung vorgeschriebene Verfahrensakte des Gerichtes ergänzt, etwa der Beschluss zur Eröffnung der Hauptverhandlung, die Ladung der Staatsanwaltschaft, oder durch Schriftstücke zum

⁶¹ Vgl. u. a. Daniel, Arbeiterfrauen, S. 158 ff. Roger Chickering widmet in seiner voluminösen und umfassenden mikrohistorischen Untersuchung Freiburgs im Ersten Weltkrieg auch der lokalen Kriminalitätsentwicklung seine Aufmerksamkeit, vgl. ders., Great War, S. 520–528.

⁶² Den Forschungsstand zur Alltags-, Mentalitäts-, Sozial- und Kulturgeschichte des Ersten Weltkrieges hier angemessen zu würdigen, sprengt den Rahmen der Untersuchung. Einige instruktive Werke sollen gleichwohl erwähnt werden. Neben den bereits zitierten Monographien sei auf die Publikationen des gemeinsamen Freiburger, Tübinger und Stuttgarter Sonderforschungsbereiches *Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Ersten Weltkriegs* hingewiesen, vgl. u. a. Hirschfeld u. a., Kriegserfahrungen. Ein wichtiges Standardwerk zum Ersten Weltkrieg ist Hirschfeld/Krumeich/Renz, Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Die von Stig Förster, Bernhard R. Kroener und Bernd Wegner herausgegebene Reihe *Krieg in der Geschichte*, welche sich dem gesamten Spektrum von „Kriegsgeschichte“ verpflichtet fühlt, widmet sich auch dem Ersten Weltkrieg, vgl. dazu u. a. Oltmer, Kriegsgefangene.

Verfahren der bedingten Begnadigung im Nachgang zum eigentlichen Strafverfahren. Die Überlieferung betrifft – von Ausnahmen abgesehen – also den Teil des Verfahrens nach der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens und der Anberaumung der Hauptverhandlung durch die Strafkammer. Der Weg zur Anklageerhebung ist nicht genauer dokumentiert. Mit solchen ausgedünnten Akten sieht man sich nicht nur für das Landgericht Ulm konfrontiert. Beispielsweise sind vom Jugendgericht München aus der Zeit des Nationalsozialismus von den Strafakten lediglich Urteile als einziger Überrest erhalten.⁶³ Allerdings enthält ein Strafkammerurteil alle wesentlichen Ermittlungsergebnisse in komprimierter Form. Die gewürdigten Beweise sind etwa ebenso ablesbar wie relevante Zeugenaussagen. Auf dieser Basis kann daher eine profunde Analyse des Umgangs mit Kriminalität durchgeführt werden.

Zur Ergänzung dieser strafprozessualen Akten wurden weiteres Archivmaterial und veröffentlichte Quellen herangezogen. Für das Amtsgericht Kirchheim unter Teck sind im Bestand F 276 II des Staatsarchivs Ludwigsburg als einzigm Amtsgericht des Landgerichtsbezirks ebenfalls Strafprozesslisten aus den Jahren 1913 bis 1916 und 1918 überliefert. Auch hier fehlt die Liste für das Jahr 1917. Diese Listen ergänzen an einigen Stellen das Bild der Strafkammerakten. Weiterhin fanden Akten des Bestandes E 179 II, Verwaltungsakten der Ulmer Oberamtsregierung zum Thema jugendlicher Bagatellkriminalität, sowie Material des Bestandes E 191 zur Arbeit der Jugendgerichtshilfe in Ulm Verwendung.

Auskunft über die Richter und Staatsanwälte am Landgericht Ulm geben die Personalakten der Bestände EA 4/150 des Justizministeriums und militärische Personalakten, M 430/3, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart sowie vom Landgericht Ulm zusammengestellte Angaben aus bislang noch nicht archivierten Unterlagen.

Auf Regierungsebene war ferner der Bestand des württembergischen Innenministeriums E 151/09 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart von Bedeutung. Hier findet sich das überlieferte Material von Justizministerium und Innenministerium über Jugendpflege und – spezieller – Jugendkriminalität. Den Umgang mit „gefährdeten“ Jugendlichen im Krieg seitens des Stellvertretenen Generalkommandos des XIII. Armeekorps dokumentieren schließlich ebenfalls dort lagernde Akten des Bestandes M 77/1.

Wichtige Quellen bildeten weiterhin die zeitgenössisch gültigen Rechtsnormen in Form von Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, die im Reichsgesetzblatt, Staatsanzeiger und Regierungsblatt für das Königreich Württem-

⁶³ Vgl. Wolff, Jugendliche vor Gericht, S. 268 und 275 f.

berg sowie dem Amtsblatt des Königlich Württembergischen Justizministeriums und schließlich in der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches veröffentlicht wurden.

Für die Analyse der vor dem Krieg virulenten Bilder von „jugendlichen Verbrechern“ standen diverse zeitgenössische Publikationen von Juristen und Kriminologen zur Verfügung.

Um herauszufinden, welche Vorstellungen über Ursachen für die allgemein wahrgenommene steigende Jugendkriminalität in der juristischen Fachpresse kursierten und welche weiteren Themen tagesaktuell waren, wurden verschiedene Zeitschriften der Jahrgänge 1914 bis 1918 ausgewertet. Es handelt sich um *Das Recht*, *Der Gerichtssaal*, *die Deutsche Juristen-Zeitung*, *die Deutsche Richterzeitung* als Organ der Richterschaft, *die Deutsche Strafrechts-Zeitung*, *die Juristische Wochenschrift* und *die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*. Diese Zeitschriften decken das Spektrum der juristischen Positionen der damaligen Zeit ab. So zählt die *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* zum strafrechtsreformerischen Spektrum um Franz von Liszt. Sie gilt als die einflussreichste zeitgenössische strafrechtliche Publikation.⁶⁴ Die *Deutsche Juristen-Zeitung* und ihre kleine Schwester, die *Deutsche Strafrechts-Zeitung* können hingegen eher der „klassischen“ Schule zugerechnet werden.

Zur Veranschaulichung der Lebenssituation im Landgerichtsbezirk dienten Angaben aus Publikationen des Königlich Statistischen Landesamtes, Artikel der Zeitung *Ulmer Tagblatt* zwischen 1914 und 1918, sowie wiederum Material aus der archivalischen Überlieferung des Stellvertretenden Generalkommandos.

Methodik und Fragestellungen

Da die Historische Kriminalitätsforschung methodisch ein sehr offenes Feld ist, bietet es sich in der Forschungspraxis an, verschiedene Herangehensweisen zu kombinieren. Dies ermöglicht es auch der vorliegenden Studie, mehrere Ebenen der Kriminalität Jugendlicher im Ersten Weltkrieg darzustellen. Daher wurden sowohl quantitative als auch qualitative Herangehensweisen an die Thematik gewählt.⁶⁵

⁶⁴ Vgl. Wetzell, Criminal law reform, S. 163.

⁶⁵ Auf den Nutzen dieser Vorgehensweise weist auch Joachim Eibach hin, vgl. ders., Kriminalitätsgeschichte, S. 710.

Insgesamt ist die Studie mikrohistorisch angelegt. Anhand eines konkreten Beispiels werden verschiedene Aspekte des Themenkomplexes Jugendkriminalität im Ersten Weltkrieg analysiert und so verschiedene Ebenen verbunden. Als Beispiel wurde der Landgerichtsbezirk Ulm gewählt. Im Königreich Württemberg gelegen, zeichnete er sich durch eine breit gefächerte Sozialstruktur aus und bestand sowohl aus ländlichen als auch aus städtischen Kommunen. Die Wirtschaftsstruktur war ebenfalls sehr ausdifferenziert, neben agrarisch geprägten Regionen existierten industrielle Zentren. Damit bildet der Landgerichtsbezirk Ulm ein breites Spektrum jugendlicher Lebenswirklichkeiten des Kaiserreiches ab. Er fällt zudem aus dem Raster zeitgenössischer Stereotypen, die Jugendkriminalität aus einer antiurbanen Perspektive als Problem der großen Städte konstruierten. Daher bietet er sich für eine historiographische Analyse von Jugendkriminalität an.

Kriminalität ist hier als wertfreier Begriff gebraucht, der lediglich eine Summe strafbarer Handlungen bezeichnet.⁶⁶ Wenn von „kriminellen Jugendlichen“ die Rede ist, sind damit ebenfalls wertneutral Jugendliche gemeint, die strafbare Handlungen begangen haben – also nicht im Sinne der Zuschreibung einer charakterlichen oder sonstigen persönlichen Eigenschaft. Auch der Terminus „Jugendlicher“ wird wertfrei entsprechend dem heutigen Sprachgebrauch als Bezeichnung für Heranwachsende gebraucht. Es sei jedoch an dieser Stelle angemerkt, dass der Begriff im zeitgenössischen Duktus weniger geläufig war und häufig per se mit abweichenden Verhaltensweisen in Verbindung gebracht wurde.⁶⁷

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Tatsache, dass der Erste Weltkrieg das Leben und die Lebensumstände der Menschen entscheidend beeinflusste, in vielen Fällen auch beeinträchtigte. Zeitgenössische Beobachter vertraten im Diskurs um die steigende Jugendkriminalität die Möglichkeit kriegsbedingter kriminogener Faktoren, also Auslöser für kriminelles Handeln. Der hier verwendete Diskursbegriff versteht sich als Gegensatz zu ergebnisoffenen Diskussionen. Er soll Reden und Schriften über ein bestimmtes Thema innerhalb eines eingegrenzten Personenkreises bezeichnen, in welchen bestimmte Bilder virulent und mit deren Darstellung konkrete Ziele verbunden sind.

Ausgehend von diesen Einflüssen des Krieges auf das Leben der Menschen und den Diskurs um eine Steigerung der Jugendkriminalität sind zwei Fragestellungen maßgeblich. Erstens ist zu fragen, wie sich Jugendkriminalität – exemplarisch im Landgerichtsbezirk Ulm – unter den Bedingungen des

⁶⁶ Vgl. Schwerhoff, Aktenkundig, S. 24.

⁶⁷ Vgl. Roth, Erfindung des Jugendlichen, S. 107.

Ersten Weltkrieges entwickelte. Zweitens soll weiter gehend ergründet werden, wie sich das außergewöhnliche Ereignis „Krieg“ auf die Rechtssprechungspraxis auswirkte.

Denn der Arbeit liegt die theoretische Prämissen zugrunde, dass Kriminalität jeweils durch eine Gesellschaft, orientiert an ihren Bedürfnissen, selbst definiert wird.⁶⁸ Jede Gesellschaft muss, um das Zusammenleben regeln zu können, Normen als dessen Grundlage aufstellen. Jede Gesellschaft legt demnach selbst fest, was sie als „Kriminalität“ bezeichnet. Die Menschen handeln innerhalb dieses normativen Gerüsts, und bestimmte Handlungen werden als „Kriminalität“ definiert:

„Es gibt keine Gesellschaft, in der keine Kriminalität existierte. Sie wechselt zwar der Form nach; es sind nicht immer dieselben Handlungen, die so bezeichnet werden. Doch überall und jederzeit hat es Menschen gegeben, die sich derart verhielten, daß die Strafe als Repressionsmittel auf sie angewendet wurde.“⁶⁹

Diese Handlungen können auch ohne Definition vorkommen, aber ohne diese normativen Definitionen bilden sie keine „Kriminalität“. „Kriminalität“ ist in dieser Sicht nichts, was eigenständig existieren könnte. Auf der anderen Seite beruht Kriminalität aber keineswegs nur auf Zuschreibungen: „Abweichung ist demnach kein Produkt der Reaktionen anderer, sondern abweichendes Verhalten wird von anderen entdeckt.“⁷⁰ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass strafrechtlich kodifizierte Normen auf Akzeptanz innerhalb einer Gesellschaft angewiesen sind, um auch angewendet werden zu können. Sie können ebenfalls von der Öffentlichkeit infrage gestellt und schließlich modifiziert oder aufgehoben werden, wie beispielsweise der Paragraph 175, welcher lange Zeit homosexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte. Anstöße dafür können neben rechtsdogmatischen Diskussionen auch konkrete Strafverfahren sein. Im Jahr 2007 wurde in einigen Medien das Inzestverbot zur Disposition gestellt. Auslöser war der Fall eines getrennt aufgewachsenen Geschwisterpaars, das mehrere gemeinsame Kinder gezeugt hat. So fragt Evelyn Finger in der *ZEIT*:

⁶⁸ Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, S. 133.

⁶⁹ Vgl. Durkheim, Regeln, S. 156. Bei der Zitation von Durkheims Aussage, Kriminalität sei normal, wird zumeist unterschlagen, dass er zwar Kriminalität, nicht aber Kriminelle als „normal“ bewertete, vgl. ebd. S. 161.

⁷⁰ Trotha, Ethnomethodologie, S. 100.

„Wenn das Tabu ein begründungsloses, vorreligiöses, vormoralisches Verbot aus tiefster Menschheitsgeschichte ist, das von Theologen oder Staaten erst nachträglich zum Gesetz erhoben wird, warum sollten wir uns nicht davon emanzipieren dürfen? Anders gefragt: Wenn unser aufgeklärter Sittenkodex auf primitive Tabus zurückgeht, was ist er dann wert?“⁷¹

Sie bringt hier die gesellschaftlich Notwendigkeit auf den Punkt, moralische Werte und darüber hinausgehend strafrechtliche Normen gegebenenfalls zu hinterfragen, zu transformieren und so das Funktionieren einer Gesellschaft unter sich permanent wandelnden Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Es wird demnach von der „*kulturelle[n] Variabilität sozialer Normen*“⁷² ausgegangen, zu denen auch Strafgesetze gehören.

Damit nimmt die Arbeit Impulse der Theorie des *Labeling Approaches* in seiner „gemäßigten“ Ausprägung auf.⁷³ Die strafbare Handlung als solche, also die primäre Devianz, wird dabei immer mit berücksichtigt. Es kann unter diesen Voraussetzungen auch nach konkreten Ursachen strafbarer Handlungen im Krieg gefragt werden. Auf diese Weise wird eine Beschränkung auf Zuschreibungsprozesse vermieden.

Die Strafprozesslisten des Landgerichtes Ulm wurden systematisch ausgewertet und die daraus gewonnenen Daten statistisch aufbereitet. Auf der Basis dieser Daten wird die quantitative Entwicklung der vor der Strafkammer des Landgerichtes abgeurteilte Delinquenz Jugendlicher anhand verschiedener Punkte analysiert. Wie verlief die Entwicklung der Anklagen zwischen 1904 und 1918? Gab es Unterschiede bei der Anklagehäufigkeit von männlichen und weiblichen Jugendlichen? Welche Straftatbestände standen zur Anklage?

Darüber hinaus werden anhand der Urteile inhaltsanalytisch die Erscheinungsformen jugendlicher Delinquenz während des Ersten Weltkrieges fokussiert. Dabei soll in Anlehnung an die auf Clifford Geertz zurückgehende Technik der *Dichten Beschreibung* versucht werden, „*Generalisierungen im Rahmen eines Einzelfalls*“ abzuleiten.⁷⁴

Im Anschluss daran wird der Deutung jugendlicher Kriminalität, ihrer Be- und Verurteilung durch die Richter nachgegangen. Es soll herausgestellt werden, wie die Richter durch ihre Urteilspraxis „jugendliche Verbrecher“ unter den Rahmenbedingungen des Krieges konstruierten. Die Hauptfrage ist

⁷¹ Finger, Tabu. Das Verfassungsgericht entschied im März 2008 zugunsten des Inzestverbotes, vgl. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 29/2008.

⁷² Trotha, Ethnomethodologie, S. 106.

⁷³ Vgl. Becker, Outsiders.

⁷⁴ Vgl. Geertz, Dichte Beschreibung. Das Zitat S. 37.

dabei, ob die Kriegssituation eine Rolle bei der Urteilsfindung der Richter spielte. Welche Ursachen sahen die Richter als ausschlaggebend für delinquentes Verhalten bei Jugendlichen an? Spiegelten sich die Themen der juristischen Fachpresse zwischen 1914 und 1918 auch in der täglichen Arbeit vor Gericht wieder? Gab es hier allgemeine Überschneidungen zum zeitgenössisch virulenten kriminologischen Diskurs oder urteilten die Juristen frei von solchen wissenschaftlich erzeugten Bildern?

Aufbau der Arbeit

Orientiert an diesen verschiedenen Erkenntnisinteressen und Ebenen der Untersuchung wurde folgender Aufbau gewählt.

Im ersten Teil der Arbeit werden allgemeine Grundlagen abgehandelt, auf denen die eigentliche Analyse fußt. Der Erläuterung der theoretischen Konstruktionen von Jugendkriminalität widmet sich das erste inhaltliche Kapitel der Untersuchung. Innerhalb dieses theoretischen Rahmens agierten die Strafrichter bei ihrem alltäglichen Umgang mit jugendlichen Delinquenten. Dabei werden erstens die rechtlichen Grundlagen erklärt, die strafrechtlich relevante Definition von „Jugendlichen“ und der strafrechtlich geforderte Umgang mit jugendlicher Kriminalität. Da während des Kaiserreichs diese Grundlagen nicht unumstritten waren, soll auch auf Reformversuche eingegangen werden. Sie prägten die Vorstellungen vom sinnvollen Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen mit und besaßen daher auch ohne gesetzliche Verankerung Relevanz (Punkt I.1).

Diese strafrechtlichen Definitionen von kriminellen Jugendlichen flankierten im Kaiserreich diskursiv erzeugte Bilder „jugendlicher Verbrecher“. Vertreter der sich formierenden Kriminologie, Juristen, Jugendkundler, Sozialreformer und Pädagogen setzten sich in ihren Publikationen mit dem Phänomen der Jugendkriminalität auseinander. Da der so geschaffene Prototyp des „jugendlichen Verbrechers“ einer fokussierten Anwendung der zunächst allgemein gültigen Strafgesetze auf bestimmte Gruppen Vorschub leistete, darf man ihn nicht ignorieren. Ihm widmet sich Punkt I.2.

In Kapitel II wird der Untersuchungsraum, das Gebiet des Landgerichtsbezirkes Ulm, genauer vorgestellt. So soll ein Eindruck vom Lebensumfeld der Menschen und damit auch der dort vor Gericht stehenden Jugendlichen vermittelt werden. Dies geschieht gerade im Hinblick auf die sich wandelnde Lebenssituation während des Krieges. Denn diese Untersuchung geht davon aus, dass sich Kriminalität nicht unabhängig von äußeren Rahmenbedingungen in einem diskursiv frei gestaltbaren Vakuum oder nur aufgrund von Zuschreibungsprozessen entwickeln kann.

Den empirischen Hauptteil der Arbeit bilden die Kapitel III bis VIII, die konkret Jugendkriminalität am Beispiel des Landgerichtsbezirkes Ulm untersuchen. Zunächst sollen ausführlich die Besonderheiten der analysierten Strafakten quellenkritisch gewürdigt werden (Kapitel III). Dies geschieht bewusst nicht in der Einleitung, da die Erörterungen den Rahmen einleitender Bemerkungen sprengen würden und den hier notwendigen quellenkritischen Anmerkungen ein eigener Abschnitt gebührt.

Kapitel IV zeichnet nach, was von der Straftat bis zur eventuellen Erhebung der Anklage geschah, wie die Instanzen der Strafverfolgung mit strafällig gewordenen Jugendlichen umgingen. Dafür werden die Strukturen der Polizei in Württemberg als Ermittlungsorgan erklärt, um verstehen zu können, mit welchen Ressourcen Straftaten verfolgt werden konnten. Ein Exkurs erläutert den Umgang der Polizeibehörden mit nicht gerichtsnotorischer jugendlicher „Kleinkriminalität“, um die Darstellung abzurunden. Anhand eines gut dokumentierten Einzelbeispiels kann anschließend detailliert der Gang der Ermittlungsarbeit und des Strafverfahrens bis zur Gerichtsverhandlung nachvollzogen werden.

Daran anschließend analysiert Kapitel V die Rahmenbedingungen der Prozesse vor der Strafkammer des Landgerichtes Ulm. Es soll gezeigt werden, unter welchen Umständen gegenüber Jugendlichen Recht gesprochen wurde. Wer waren die Juristen, welche Rolle hatten Zeugen und Sachverständige?

Dem folgt die ausführliche statistische Auswertung der Strafprozesse, um die quantitativen Trends der Gerichtstätigkeit aufdecken zu können (Kapitel VI). Der Bogen wird dabei von 1904 bis 1918 geschlagen, da Veränderungen der Kriegszeit nur im Vergleich zur Vorkriegszeit deutlich werden.

Auf dieser Basis kann anhand von Einzelfällen exemplarisch untersucht werden, welche Formen jugendlicher Delinquenz im Ersten Weltkrieg gerichtsnotorisch wurden. Dem widmet sich Kapitel VII.

Nicht nur die Strafjustiz, auch die juristische Fachpresse beschäftigte sich mit dem Thema Jugendkriminalität im Ersten Weltkrieg und bot eigene Deutungen an. Ausgehend von den konkret im Landgerichtsbezirk gerichtlich zu ahndenden Formen jugendlicher Kriminalität und den fachpublizistischen Analysen stellt sich nun unweigerlich die Frage, wie die Richter des Landgerichtes Ulm diese Kriminalität sowie die „Täter“ wahrnahmen und wie sie damit verfuhrten. Diesem vielschichtigen Komplex der Urteilsfindung im Krieg widmet sich Kapitel VIII.

Resümierende Bewertungen der gewonnenen Erkenntnisse runden die Studie ab.